

An die
Direktion des Schulsprenghels Schlanders

Antrag um Befreiung von Schüler/innenbeiträgen

Name des Antragstellers

geb. am in Prov.

ledig verheiratet verwitwet geschieden getrennt

Name des Ehepartners

geb. am in Prov.

Elternteil bzw. Erziehungsberechtigte/r des Schülers/der Schülerin

Klasse GS MS Ort

Klasse GS MS Ort

Klasse GS MS Ort

ersucht

für das Schuljahr 20 /20 um die Befreiung von den Schüler/innenbeiträgen für Beitrag für erweitertes Bildungsangebot sowie schulbegleitende Veranstaltungen laut Beschluss des Schulrates Nr. 9 vom 04. Dezember 2023.

Der/die Schüler/in kann ganz oder teilweise von der Entrichtung des Beitrages befreit werden.

Begründung für den Antrag:

Anlage: Erklärung über die Einkommenssituation (EEVE/DURP, CUD oder UNICO)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 - Datenschutz

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist der Schulsprenghel Schlanders, Dr. H. Vögelestraße 20 - 39028 Schlanders, E-Mail: ssp.schlanders@schule.suedtirol.it - PEC ssp.schlanders@pec.prov.bz.it
Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB des Schulsprenghels Schlanders : Bildungsverwaltung, Amba Alagi Straße 10, 39100 Bozen, E-Mail bildungsverwaltung@provinz.bz.it. PEC bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne von Artikel 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft des Schulsprenghels Algund Bernard Franco. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/"Dipartimento della funzione pubblica" (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt des Schulsprenghels Algund (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden

Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

(Ort und Datum)

(leserliche Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in)

WICHTIGE BESTIMMUNGEN

1. Wo ist der Antrag einzureichen:

Der Antrag ist jährlich bei der zuständigen Schule einzureichen.

2. Unterlagen:

Erklärung über die Einkommenssituation (EEVE/DURP, CUD oder UNICO)

3. Befreiung:

bereinigtes Einkommen ab 15.000,00 Euro

Zur Ermittlung des bereinigten Einkommens werden folgende Abzüge getätigt:	
Für jedes Kind bis 15 Jahren	€ 500
Für das erste zu Lasten lebende Kind bei Alleinerziehenden	€ 1.500
Für den voll zu Lasten lebenden Ehepartner	€ 1.500